

LID**Pressedienst****Informationen
der Land-
und Milchwirtschaft**

Redaktion:
Dr. R. Haeblerli, A. Senti

Herausgegeben vom Landwirtschaftlichen Informationsdienst
Postfach 2675, 3001 Bern. Telefon 031 45 66 61

Nr. 1400 vom 13. November 1978 / 39. Jahrgang

Der Milchwirtschaftsbeschluss dient allen

Von Nationalrat Rudolf Reichling,
Präsident des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten (Stäfa)

1951 wollte man die gesetzlichen Massnahmen auf dem Gebiet der Milchwirtschaft abschliessend im Landwirtschaftsgesetz regeln. So eröffnet Artikel 24 Möglichkeiten zur Exportförderung, und Artikel 26 umschreibt die speziellen Massnahmen im Bereich der Milchwirtschaft inklusive deren Finanzierung durch verschiedene Abgaben, hauptsächlich auf konkurrierenden Importprodukten. Im Gegensatz zu den andern landwirtschaftlichen Betriebszweigen wird dabei die Kompetenz nicht an den Bundesrat, sondern im Hinblick auf die politisch besonders heikle Materie an die Bundesversammlung übertragen. Die Bundesversammlung fasste die ihr übertragenen Aufgaben im Milchbeschluss zusammen. Wesentlich ist, dass die zweckgebundenen Einnahmen für Absatzförderungsmassnahmen im Inland die einzige Finanzierungsquelle darstellen. Landwirtschaftsgesetz und Milchbeschluss konnten am 1. Januar 1954 in Kraft gesetzt werden. Bereits 1957 genügte diese Finanzierungsgrundlage aber nicht mehr, um den Absatz der Verkehrsmilch sicherzustellen. Damit wurde eine Ergänzung der Gesetzgebung notwendig, der Ausgangspunkt zu einer ganzen Reihe von befristeten Bundesbeschlüssen beziehungsweise Milchwirtschaftsbeschlüssen.

Ein Blick auf den ersten Beschluss aus dem Jahre 1957 illustriert die Hintergründe. Im Oktober 1957 hatte der Bundesrat auf Grund der Einkommenslage der Landwirtschaft den Milchgrundpreis um 2 Rappen erhöht. Unter dem Motto "Kampf der Teuerung" wollte man diese Erhöhung nur teilweise auf die Produkte und damit auf die Konsumenten überwälzen. Dazu reichten die Mittel aus den Abgaben aber nicht aus. Der Bundesrat musste dem Parlament einen Finanzierungsbeschluss unterbreiten. Nationalrat Otto Schütz (Zürich) sagte hiezu, die Erhaltung der Landwirtschaft als ein Teil der Landesverteidigung sei in erster Linie Bundesache und dürfte deshalb den Index gleich wie Waffenkäufe nicht belasten. Er unterstützte die Vorlage. Der Walliser Karl Dellberg, ebenfalls Sozialdemokrat, wollte noch weiter gehen und auch die Verteuerung der Konsummilch über den Bundeshaushalt decken. Der Beschluss wurde im Nationalrat einstimmig verabschiedet. Man ersieht daraus, dass dieser

Inhalt: Der Milchwirtschaftsbeschluss dient allen (S. 1)
Hartkäseverkauf im 1. Quartal 1978/79 (S. 3)
Späte Weinlese in der Ostschweiz (S. 4)
Die Milchkontingentierung muss in Kauf genommen werden (S. 4)
Beilage: Ungewöhnliche Situation bei den Äpfeln

erste Beschluss keineswegs als Subvention an die Landwirtschaft gedacht war, sondern als Verbilligungsmassnahme für die Konsumenten.

Weitere Milchwirtschaftsbeschlüsse folgten in den Jahren 1958, 1959, 1962, 1966 und 1971. Die Milchpreisbeschlüsse des Bundesrates waren nie Zielscheibe der Kritik; sie wurden vom Parlament als Bestreben des Bundesrates anerkannt, dem Grundsatz der kostendeckenden Preise nachzukommen. Lange Debatten ergaben sich aber immer über die Finanzierung. Die Butterverwertung, durch alle Jahre hindurch der aufwendigste Teil der Milchrechnung, könnte durch Heraufsetzung der Preiszuschläge auf importierten Speisefetten weitgehend finanziert werden. Man hat sich zwecks Tiefhaltung der Teuerung nie entschlossen, den Butterabsatz durch eine Margarineverteuerung sicherzustellen. Weil tiefe Nahrungsmittelpreise immer den Vorrang hatten, mussten in zunehmendem Masse Bundesmittel eingesetzt werden. In den letzten Jahren hat zusätzlich die verschärfte Konkurrenz auf den Exportmärkten und der hohe Frankenkurs gegenüber den Abnehmerländern die Milchrechnung zunehmend belastet. Schrittweise wurden auch produktionslenkende, strukturverbessernde und qualitätsfördernde Massnahmen in die Milchwirtschaftsbeschlüsse eingebaut. Wie das schon das Landwirtschaftsgesetz fordert, hatte auch der Milchwirtschaftsbeschluss sowohl den Notwendigkeiten des Agrarschutzes als auch den wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung zu dienen, was immer zu Konflikten führen musste. Die Beschlüsse mussten die Milchwirtschaft fördern und sie zugleich in Schranken halten. Eine optimale Ausnützung der Absatzmöglichkeiten verschaffte der Landwirtschaft zusätzliches Einkommen unter Vermeidung von Teuerungsimpulsen. Zahlreiche Lenkungsmechanismen mussten die Milchverwendung auf dem Hofe fördern. Der Importschutz musste so angewendet werden, dass er nur eine minimale Teuerung auf dem Inlandmarkt auslöste.

Eine kurze Revue der Gesetzesartikel soll zeigen, dass der vorliegende Gesetzestext ausgewogen der ganzen Bevölkerung dient. Nicht näher erläutert sei die Tatsache, dass eine leistungsfähige Landwirtschaft im ureigenen Interesse aller Konsumenten liegt. Artikel 1 des neuen Milchwirtschaftsbeschlusses enthält die grundsätzliche Ermächtigung zum Einsatz von allgemeinen Bundesmitteln zur Absatzförderung von Milchprodukten im Inland (im Export gemäss Art. 24 des Landwirtschaftsgesetzes). Demzufolge ist er das Kernstück zur Sicherung des Produzentenmilchpreises wie auch für Preisverbilligungsmassnahmen im Inland. Geradezu paradox wäre die Situation, wenn bei einer Ablehnung zusätzliche Preisverbilligungen nur noch im Export möglich wären. Der darauf folgende Artikel 2 ermächtigt den Bundesrat zur Festsetzung der Basismilchmenge. Diese garantiert dem Produzenten einen festen Preis für eine beschränkte Menge, für die Steuerzahler ist es die Gewähr, dass die Milchproduktion innerhalb jener Menge bleibt, welche mit vertretbaren Aufwendungen im In- und Ausland abgesetzt werden kann. Dadurch wird die Milchrechnung stabilisiert, im soeben abgelaufenen Jahr wird sie sogar gesenkt.

Artikel 5 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, anstelle der Mengenregulierung über den Preis eine solche über die Zuteilung von Einzelkontingenten durchzuführen. Für den Konsumenten und Steuerzahler sind beide Methoden gleich bedeutend. Aus der Sicht des Produzenten wäre die Zuteilung einer festen Menge zu einem gesicherten Preis eindeutig vorteilhafter, wenn es gelingen würde, jedem Betrieb sein gerechtes Kon-

tingent zuzuteilen. Trotz mehrjähriger Studien und ungezählter Einzelschläge ist dieses Ziel heute noch nicht erreicht. Da im Augenblick bessere Lenkungsmöglichkeiten fehlen, bietet die Kontingentierung der Gesamtlandwirtschaft die beste Einkommenssicherung.

Artikel 11 und 12 gewährleisten das wettbewerbsneutrale Angebot von Inland- und Importmilchprodukten auf dem einheimischen Markt. Der Bundesrat hat in den letzten Jahren nie so hohe Preiszuschläge erhoben, dass dem Inlandprodukt eine Vorzugsstellung zugekommen wäre, es musste seine Stellung immer durch die überlegene Qualität behaupten. Für die Konsumenten ergibt sich aus dem ausgewogenen System von Preiszuschlägen auf Importen und Verbilligungen der Inlandprodukte der Vorteil, dass die Milchprodukte im Schnitt zum tiefstmöglichen Preis auf den Markt gelangen. Der Konsum wird dadurch maximal gefördert, was sich absatzmässig günstig für die Produzenten und den Handel, wie auch für die Milchrechnung des Bundes auswirkt. Artikel 14 sichert den Konsumenten in den Milchmangelgebieten Genf, Tessin und Wallis günstige Konsummilchpreise.

Es ging mir darum aufzuzeigen, dass der Milchwirtschaftsbeschluss 1977 in keiner Weise nur eine bäuerliche Angelegenheit ist. Im Gegenteil, es lohnt sich für alle Bevölkerungskreise, die Bedeutung dieses Gesetzes für die Versorgung des ganzen Landes mit hochwertigen und preisgünstigen Nahrungsmitteln zu erkennen und ihm aus diesem Grunde zuzustimmen. Die Stellungnahmen, welche in den letzten Tagen bei den regionalen milchwirtschaftlichen Organisationen bezogen wurden beweisen, dass die Landwirtschaft mit erdrückender Mehrheit hinter der für sie lebenswichtigen Vorlage steht. Im Falle einer Ablehnung würden die Milchproduzenten und die Konsumenten in gleicher Weise zu den Verlierern gehören.

LID

Hartkäseverkauf im 1. Quartal 1978/79

Die Schweizerische Käseunion AG teilt mit: Der gesamte Inlandverkauf an Unionskäse (einschliesslich Schmelzrohware) belief sich im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres 1978/79 (August, September, Oktober 1978) auf rund 6800 Tonnen (- 11,7 %).

Beim Emmentaler betrug der Absatzrückgang 19,7 Prozent, obschon die Mitgliedfirmen der Schweizerischen Käseunion AG fast gleich viel Emmentaler zu Normalpreisen verkaufen konnten wie im Vorjahresquartal. Dank guter Qualität der Käse und eher knappen Lagern gab es während der Monate August, September und Oktober 1978 keine Verbilligungsaktionen, und zudem bezog die einheimische Schmelzkäseindustrie wesentlich weniger Rohware. Auch etwas unter dem Vorjahresniveau, nämlich um 3,2 %, blieb der inländische Greyerzer-Verkauf, während sich das Sbrinzgeschäft positiv entwickelte (+ 15,2 %).

Der Export von Hartkäse litt unter dem nochmaligen sprunghaften Anstieg des Frankenkurses, wie das im Vergleich zum Vorjahr um 9,7 % geringere Exportergebnis von rund 12'050 Tonnen zeigt. In Mitleidenschaft gezogen wurden alle drei Unionskäse. Beim Emmentaler (- 9,6 %) gab es vor allem Rückschläge in Frankreich, in Deutschland, in Belgien, in Spanien, in USA und Kanada. Auch nach Italien wurde etwas weniger Emmentaler geliefert, doch hängt dies mit der Tatsache zusammen,